

**Amtsgericht München**

Az.: 161 C 14016/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 28.08.2012 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von € 800,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
3. Dem Beklagten wird nachgelassen den zu zahlenden Betrag in monatlichen Raten zu je € 50,00, zahlbar am 15. eines Monats, erstmals am 15.10.2012 zu bezahlen.

II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

120830 480 3



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 28.08.2012

[Redacted Signature]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle